



Stadtwappen

In Silber auf grünem Hügel ein grüner Lindenbaum mit einundzwanzig Blättern (Farben: Grün-Weiß).

B. v. 11. Oktober 1974 (Amtsbl. S. 839)

Unmittelbar nach dem Zusammenschluss am 1. Januar 1974 der früheren Gemeinden Einöd, Jägersburg, Kirrberg, Wörschweiler und der Stadt Homburg hat der Rat der neuen Gebietskörperschaften am 18. Januar 1974 beschlossen, das traditionelle Wappen zur Neuverleihung zu beantragen. Nach Stadtrechtsverleihungen in den Jahren 1330 und 1558 führte die Stadt zumindest seit 1699 in ihrem Siegel einen Baum. Eine offizielle Neuverleihung als Wappen erfolgte am 3. August 1842 durch König Ludwig von Bayern. Seit Anfang des Jahrhunderts wurde das Wappen in der jetzigen Darstellung, d. h. als Linde, geführt. Eine Deutung geht dahin, dass die Stadt früher „Homburg an der Linde“ benannt war.

Richtlinien

für die Verwendung des Stadtwappens

der Kreisstadt Homburg

vom 03. Juni 1992

Das Wappen der Kreisstadt Homburg ist ein Hoheitszeichen und steht ausschließlich der städtischen Verwaltung zur Verfügung. Es ist durch Gesetzgebung und Rechtsprechung geschützt. Die Verwendung durch andere Stellen ist nur mit Genehmigung des Oberbürgermeisters zulässig.

Hierfür gelten folgende Richtlinien:

1. Die Genehmigung zur Verwendung auf Fahnen zur vorübergehenden Beflaggung von Gebäuden und Grundstücken sowie zur vorübergehenden Ausschmückung von Gebäuden, Schaufenstern etc. bei besonderen Anlässen gilt hiermit als allgemein erteilt.
2. Zur Verwendung auf Geschäftspapieren, Vereinsfahnen und –abzeichen, Wimpel, Nadeln, Verkaufsartikeln, Sport- und Clubbekleidung u. dgl. kann die Genehmigung nur erteilt werden, wenn das Wappen in der Gesamtgestaltung so zurücktritt, dass der Anschein eines amtlichen Charakters nicht entstehen kann.
3. Die Verwendung des Stadtwappens ist unzulässig
 - a. Für Werbezwecke
 - b. Auf Briefbogen politischer Parteien
 - c. Auf Siegeln und Stempeln von Firmen, Einzelpersonen, Vereinen und Verbänden
 - d. Auf uniformähnlicher Bekleidung